

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“ (L 42)

vom 21.03.2022

Aufgrund des § 6 und des § 14 Absatz 4 sowie des § 15 Absatz 6 Ziffer 2 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181) geändert worden ist, verordnet den Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Vorpommern-Greifswald wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Pasewalker Kirchenforst“ mit der Landesnummer L 42 und wird in das durch den Landrat als untere Naturschutzbehörde geführte Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete eingetragen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 778 ha und liegt östlich an der Stadtgrenze von Pasewalk, in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ innerhalb des Naturraums Ueckermünder Heide.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke in der Flur der Gemarkung:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Stadt Pasewalk	Pasewalk	15	siehe Anlage 3
Stadt Pasewalk	Pasewalk	16	gesamte Flur
Stadt Pasewalk	Pasewalk	17	gesamte Flur
Stadt Pasewalk	Pasewalk	18	gesamte Flur
Stadt Pasewalk	Pasewalk	19	siehe Anlage 3

Stadt Pasewalk	Pasewalk	20	siehe Anlage 3
Stadt Pasewalk	Pasewalk	24	siehe Anlage 3
Stadt Pasewalk	Pasewalk	25	siehe Anlage 3
Stadt Pasewalk	Pasewalk	42	siehe Anlage 3

(3) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die in Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, mit einer orangene Fläche, die von einer schwarzen Linie begrenzt wird, dargestellt.

(4) Die räumliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes sowie die durch das Landschaftsschutzgebiet berührten Flurstücke sind in einer Abgrenzungskarte, die in Anlage 2a bis 2e zu dieser Verordnung im Maßstab 1:8.000 veröffentlicht ist, zu entnehmen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird als rote Linie hervorgehoben. Die Flurstücksgrenzen sind durch eine gelbe Linie gekennzeichnet und die Flurgrenzen durch eine blaue Linie. In der Anlage 3 sind die betroffenen Flurstücke aufgezählt. Die in Anlage 1 und Anlage 2a bis 2e genannte Abgrenzungskarten sowie die Flurstücksliste der Anlage 3 sind Bestandteil dieser Verordnung und wird durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Hausanschrift: 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 13, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit den Anlagen ist bei der

Stadt Pasewalk
Die Bürgermeisterin
17309 Pasewalk
Haußmannstraße 85

niedergelegt. Die Verordnung und die Anlagen können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz, der Erhaltung von offenen Sandtrockenrasen und den eingestreuten Laubwaldbeständen mit seinem typischen floristischen und faunistischen Arteninventar. Dazu gehören dem unterschiedlichen Nährstoff- und Feuchtigkeitsgradienten entsprechend ausgebildete Waldgesellschaften der Rotbuchen- und Erlen-Bruchwälder und Offenstandorte der Flechtenrasengesellschaften. Weiterhin soll der Erholungsaspekt für die Bevölkerung Rechnung getragen werden.

(2) Zentrale Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die natürliche, eigendynamische Entwicklung des Moorwaldkomplexes mit seinen überwiegenden Erlenbruch-Wäldern der Papenbachaue,

2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensbedingungen für Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Bruchwälder möglichst als räumlich-zeitlich wechselndes Mosaik,
3. die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der offenen und halboffenen Sandmager- und Trockenrasenkomplexe,
4. die Erhaltung des Krüger-Parks als Parkanlage mit den besonderen Baum- und Straucharten sowie der Vielfalt der Brutvogelarten,
5. die Erhaltung von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Röhrichtflächen als wertvollen Lebensraum
6. den Erholungswert der Nadel- und Mischwaldkomplexe
7. Erhaltung und Schutz des Gewässerentwicklungsraums des Papenbaches.

(3) Weitere spezielle Schutzziele sind insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Alt- und Totholzanteils,
2. die Sicherung und Entwicklung der naturraumtypischen, floristischen und faunistischen Artenvielfalt,
3. der Erhalt und die Entwicklung der Offenlandstandorte insbesondere im Bereich der Hochspannungstrasse.

§ 4 Verbote

Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Insbesondere ist es verboten:

1. Horst- und Höhlenbäume zu zerstören oder standortsfremde Gehölze anzubauen,
2. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
3. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder zu ändern, es sei denn, sie erfolgen auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu versiegeln, Bodenbestandteile zu entnehmen oder einzubringen,
5. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig zu beeinträchtigen,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder sonstige Bestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu gefährden oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile einzubringen oder Gehölze anzupflanzen,
7. wildlebende Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen, zu füttern, ihnen nachzustellen, sie durch Lärm oder anderweitig zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder ihre sonstigen Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen oder Tiere auszusetzen und anzusiedeln,
8. Pflanzenschutzmittel oder sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren anzuwenden oder organische oder anorganische Düngemittel,

- Klärschlamm oder sonstige Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung, einschließlich von Müll und Abfällen jeder Art, aufzubringen, einzubringen, zu lagern oder abzulagern oder das Gebiet in sonstiger Weise zu verunreinigen,
9. im Gebiet zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
 10. im Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art, einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor, zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken,
 11. Hunde frei laufen zu lassen,
 12. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Unberührt von den Verboten:

1. bleibt das Betreten des Gebietes auf den Wegen unter Beachtung der Verbote des § 4 zum Zwecke der Erholung sowie das Sammeln von Pilzen für den Eigenbedarf,
2. nach § 4 Nr. 12 bleibt das Aufstellen und Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen,
3. nach § 4 Nr. 2, 7, 10 und 11 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung,
4. nach § 4 Nr. 6 bleibt die Entfernung von Gehölzen an den Offenlandstandorten im Sinne des Biotop- und Artenschutzes,
5. nach § 4 bleiben unter Beachtung des § 5 Absatz 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V,
6. nach § 4 Nr. 4, 5 und 6 bleiben alle walderhaltenden Maßnahmen zur Sicherung des Moorwolkomplexes mit seinen Erlenbruch-Wäldern, die von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen worden sind,
7. nach § 4 bleiben Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
8. nach § 4 bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie Untersuchungen mit wissenschaftlichem Hintergrund, die von der für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet oder zugelassen worden sind
9. bleibt die notwendige Gewässerunterhaltung nach § 62 Landeswassergesetz
10. bleibt die notwendige Trassenfreihaltung und Instandhaltung der Freileitungen (220-KV und 380 KV) unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führt und nicht den Schutzzweck beeinträchtigt. § 67 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Von den Geboten und Verboten nach den §§ 4 und 5 kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nummer 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 erteilt worden ist. Die Höhe der Geldbuße und die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Verwaltungsbehörde bestimmen sich nach § 43 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 1 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

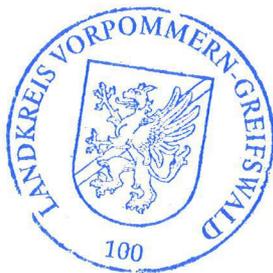
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Bezirkes Neubrandenburg vom Juni 1962 über das Landschaftsschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“, Beschluß-Nummer: X-5-10-62 außer Kraft.

Greifswald, den 21.03.2022

Der Landrat


Michael Sack



Anlage 1 zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Pasewalker Kirchenforst"
vom 21.03.2022

Übersichtskarte

Maßstab 1: 25000

Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)

©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

 LSG "Pasewalker Kirchenforst"



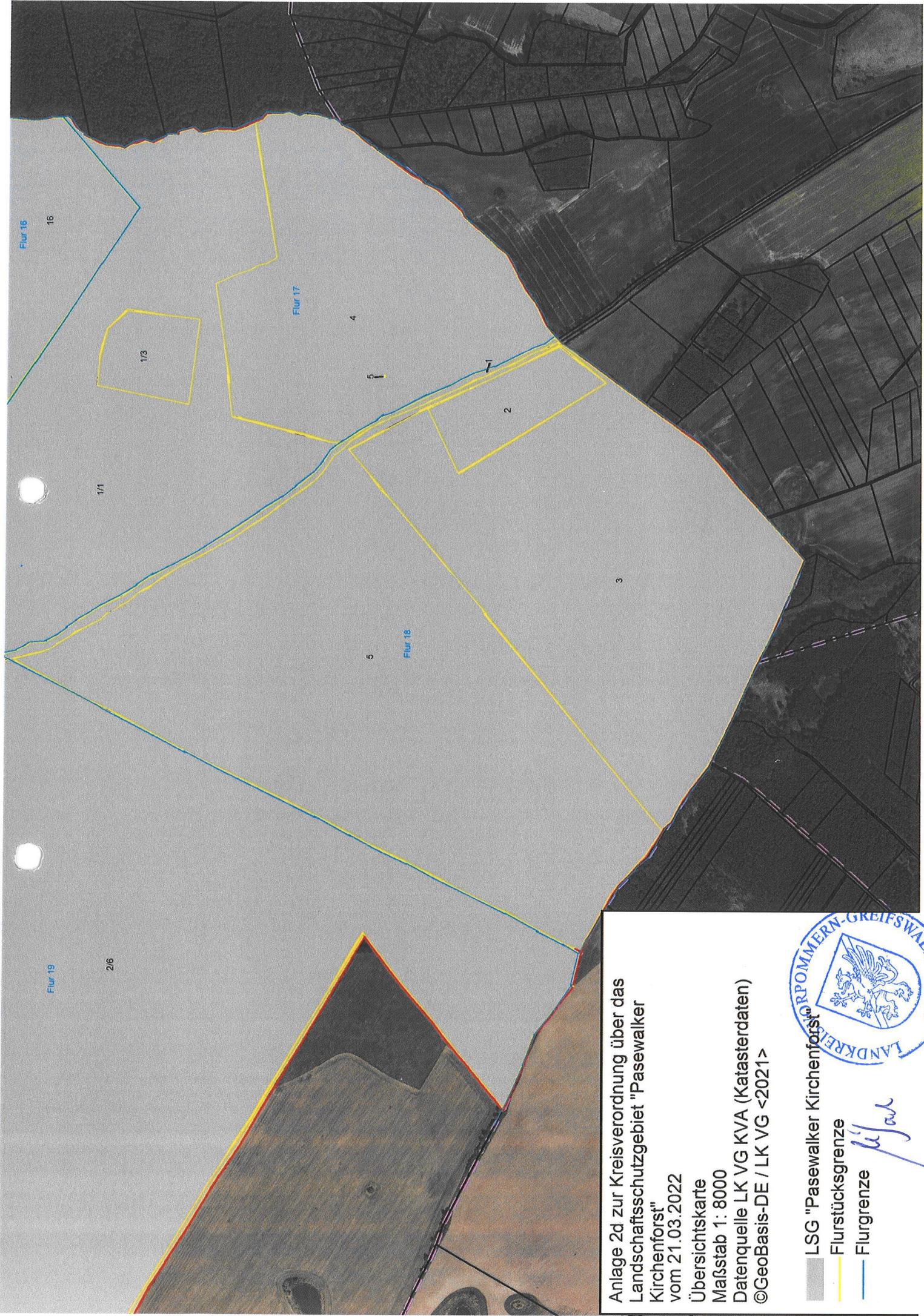
G. Müller



1500 m

750



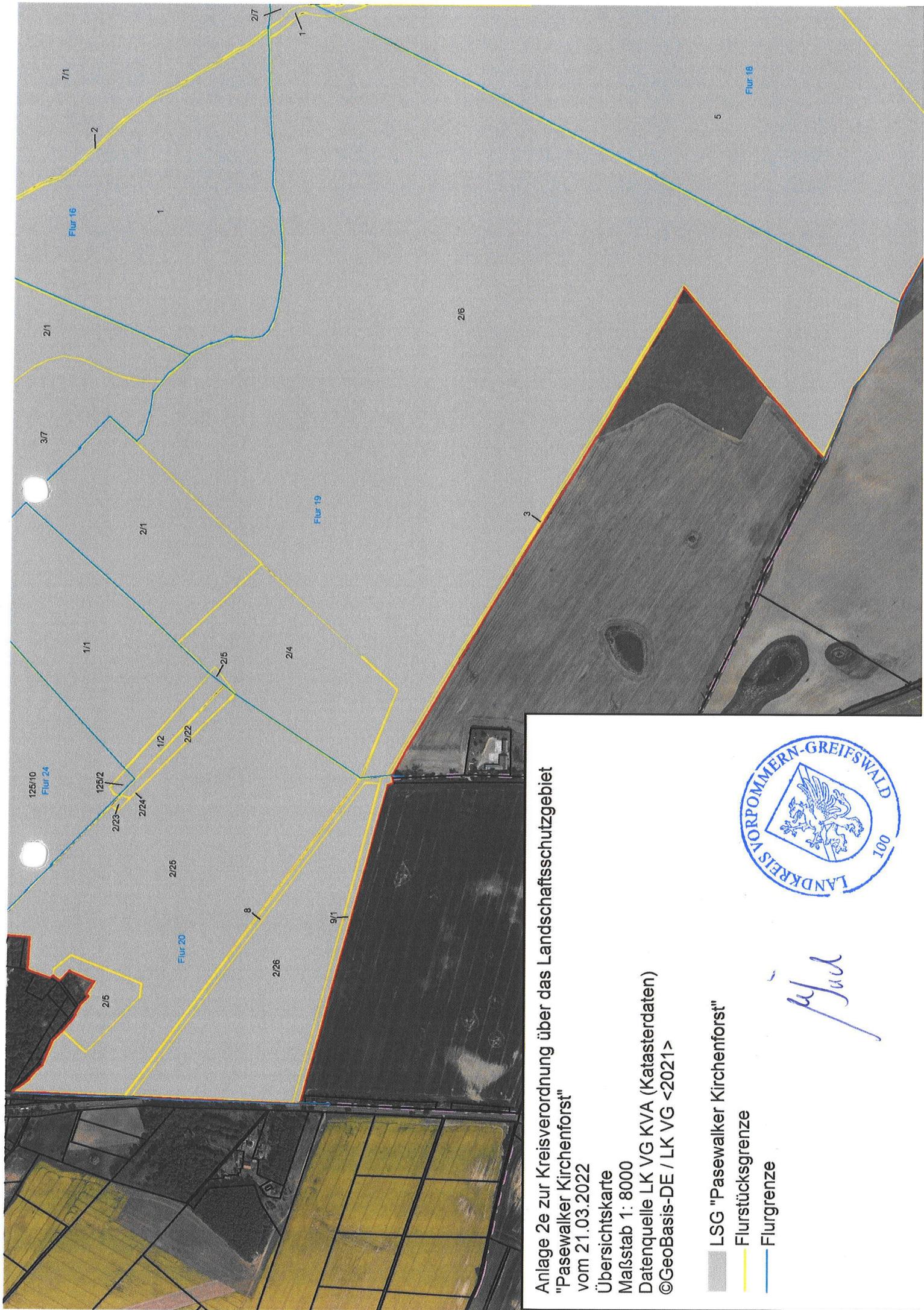


Anlage 2d zur Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Pasewalker
Kirchenforst"
vom 21.03.2022
Übersichtskarte
Maßstab 1 : 8000
Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
©GeoBasis-DE / LK VG <2021>



- LSG "Pasewalker Kirchenforst"
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze

Handwritten signature



Anlage 2e zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
 "Pasewalker Kirchenforst"
 vom 21.03.2022
 Übersichtskarte
 Maßstab 1: 8000
 Datenquelle LK VG KVA (Katasterdaten)
 ©GeoBasis-DE / LK VG <2021>

- LSG "Pasewalker Kirchenforst"
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze



Handwritten signature in blue ink.

Anlage 3

**Gemeinde Stadt Pasewalk
Gemarkung Pasewalk**

Flur 15 Flurstücke

6/4 tlw.	6/5 tlw.	7	8 tlw.	9/1 tlw.	9/2 tlw.
12/1 tlw.	12/2	13 tlw.	14		

Flur 19 Flurstücke

1	2/1	2/4	2/5	2/6	
---	-----	-----	-----	-----	--

Flur 20 Flurstücke

1/1	1/2	2/5	2/22	2/23	2/25
2/26	3/2	8	9/1		

Flur 24 Flurstücke

92 tlw.	125/9	125/10	127/3		
---------	-------	--------	-------	--	--

Flur 25 Flurstücke

1 tlw.	2/1	2/2	2/3	3/7 tlw.	3/8
3/9	3/10	4	5	6	7
8	38	39	40/1 tlw.		

Flur 42 Flurstücke

125/20 tlw.					
-------------	--	--	--	--	--

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landrat als untere Naturschutzbehörde, 17483 Greifswald, Feldstraße 85a, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 21.03.2022

Der Landrat

Michael Sack

